

20701-1/43270/2998-2015 UVP-Verfahren „380-kV-Salzburgleitung“

Kundmachung Schluss des Ermittlungsverfahrens

Gem. § 16 Abs 3 UVP-G 2000 idgF wird hiermit das bei der Salzburger Landesregierung als Behörde gem. § 39 UVP-G 2000 iVm § 3 AVG anhängige Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren zum Vorhaben „380-kV-Salzburgleitung“ mit Wirkung vom 28.8.2015 für geschlossen erklärt. Neue Tatsachen und Beweismittel können nicht mehr vorgebracht werden.

Am 28.2.2013 erfolgte die Kundmachung des Edikts über den verfahrenseinleitenden Antrag in den „Salzburger Nachrichten“, der „Salzburger Kronenzeitung“ und im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“, durch Anschlag an den Amtstafeln der Standortgemeinden und bei der UVP-Behörde sowie durch elektronische Auflage im Internet unter der Behördenhomepage des Amtes der Salzburger Landesregierung. Die öffentliche Auflage des Genehmigungsantrages, der Projektsunterlagen und der Umweltverträglichkeitserklärung erfolgte nach § 9 UVP-G 2000 iVm §§ 44a und 44b AVG vom 20.3. bis 15.5.2013 bei der UVP-Behörde, den 39 Standortgemeinden sowie im Internet.

Das Umweltverträglichkeitsgutachten wurde samt den von den Antragstellerinnen bis dahin vorgelegten Eingaben und Urkunden per Edikt vom 8.1.2014 gem. § 13 Abs 2 UVP-G 2000, § 44b Abs 2 zweiter bis vierter Satz, § 44d und § 44c Abs 1 AVG kundgemacht und vom Mittwoch, den 8.1.2014 bis zum 28.2.2014 sowohl beim Amt der Salzburger Landesregierung, als auch bei den Gemeindeämtern der Standortgemeinden während der jeweiligen Amtsstunden zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt.

Nach Abführung der volksöffentlichen mündlichen Verhandlung vom 2.6.2014 bis 5.6.2014 in der Salzburgarena wurde die Verhandlungsschrift samt ergänzenden Unterlagen ebenfalls bei der ha. UVP-Behörde sowie in sämtlichen Standortgemeinden vom 30.6. bis zum 25.7.2014 gem. § 44e Abs 3 AVG zur öffentlichen Einsicht aufgelegt und im Internet unter der Behördenhomepage zur elektronischen Einsicht bereitgehalten.

Am 27.1.2015 erfolgte - in Analogie zu § 13 Abs 2 UVP-G 2000 und iVm § 44b Abs 2 und § 44f AVG - die Kundmachung des Edikts über die Ergänzung des Umweltverträglichkeitsgutachtens in den „Salzburger Nachrichten“, der „Salzburger Kronenzeitung“ und im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“, durch Anschlag an den Amtstafeln der Standortgemeinden und bei der UVP-Behörde sowie durch elektronische Auflage im Internet unter der Behördenhomepage des Amtes der Salzburger Landesregierung. Die öffentliche Auflage in den Standortgemeinden und bei der UVP-Behörde erfolgte bis 24.3.2015.

Zuletzt wurde ein Privatgutachten des ÖIR analog nach § 9 Abs 1 UVP-G 2000 als „weiteres vom Projektwerber im Verfahren zum selben Vorhaben bzw. zum Standort vorgelegte Gutachten“ gemeinsam mit dem Tourismusgutachten der Behörde (in Analogie zu § 13 Abs

2 UVP-G 2000 und iVm § 44b Abs 2 und § 44f AVG) in allen Standortgemeinden sowie bei der ha. UVP-Behörde vom 11.6.2015 bis 24.7.2015 öffentlich zur Einsichtnahme aufgelegt und ab dem 11.6.2015 auch im Internet zur elektronischen Einsicht bereitgehalten. Das Edikt vom 11.6.2015 wurde gem. § 13 Abs 2 l. S. UVP-G 2000 in den „Salzburger Nachrichten“, der „Salzburger Kronen Zeitung“, im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“, im Internet unter der Behördenhomepage sowie durch Anschlag an den Amtstafeln der Standortgemeinden und bei der UVP-Behörde kundgemacht.

Gem. § 16 Abs 3 UVP-G 2000 kann das Ermittlungsverfahren bei Entscheidungsreife von der Behörde für geschlossen erklärt werden. Die in dieser Bestimmung normierte 4-wöchige Frist ist - bezogen auf das letzte Parteiengehör - abgelaufen.

Da der entscheidungswesentliche Sachverhalt nunmehr zur Gänze vorliegt und das Parteiengehör in jedem Stadium des Ermittlungsverfahrens gewahrt wurde, ist das Genehmigungsverfahren entscheidungsreif und war daher der Schluss des Ermittlungsverfahrens zu erklären. Diese Erklärung bewirkt, dass keine neuen Tatsachen und Beweismittel mehr vorgebracht werden können.

Hinweis:

Dieses Edikt wird am Freitag, den 28. August 2015 in den „Salzburger Nachrichten“, der „Salzburger Kronen Zeitung“, im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ und im Internet unter der Behördenhomepage kundgemacht.

Rechtsgrundlagen:

§§ 16 Abs 3 UVP-G 2000 idgF

Salzburg, 28.8.2015

Für die Landesregierung:

Mag.Dr. Eva Hofbauer, MBA